

verstanden ist. Andernfalls wird die erforderliche Genehmigung nicht erteilt, und das Urteil ist wertlos¹¹⁵.

Bedeutsam auf zivilrechtlichem Gebiet ist ferner die Tatsache, daß auch ein rechtskräftiges Urteil eines Kreis- und Bezirksgerichts keinesfalls die letzte Entscheidung in einer Rechtssache zu bedeuten braucht. Wenn dieses Urteil den Unwillen der SED, des FDGB oder einer sonstigen staatlichen Stelle erregt, kann ein Kassationsverfahren eingeleitet werden. Den Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht stellt der Präsident des Obersten Gerichts oder der Generalstaatsanwalt der »DDR«, der sich die entsprechenden Vorschläge von den Bezirksstaatsanwälten unterbreiten läßt. Diese Staatsanwälte haben jetzt also auch die Rechtsprechung in Zivilsachen zu kontrollieren, weshalb bei jeder Bezirksstaatsanwaltschaft ein besonderer Sachbearbeiter für zivilrechtliche Fragen tätig ist. Dieses Kassationsverfahren hat die ohnehin große Rechtsunsicherheit in der Sowjetzone noch erhöht. *⁷⁷

¹¹⁵ Vgl. die Rundverfügung Nr. 5 d. Ministeriums für Arbeits- und Gesundheitswesen in der DDR vom 31. 8. 1950.